

bundenen Abschlags zu verwenden ist, besteht eine Regelung, welche die Rangfolge der Ratings festlegt. Der Beschluss sieht eine Anpassung der Regelung hinsichtlich öffentlicher Emittenten vor. Er tritt am 15. Dezember 2014 in Kraft und ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 4. September 2014 beschloss der EZB-Rat, im Rahmen eines Programms zum Ankauf von Asset Backed Securities (ABSPP) ein breit gefasstes Portfolio an einfachen und transparenten Asset Backed Securities (ABS) zu erwerben, bei deren zugrunde liegenden Vermögenswerten es sich um Forderungen an den nichtfinanziellen privaten Sektor des Eurogebiets handelt. Außerdem beschloss der EZB-Rat, dass das Eurosystem ein breit gefasstes Portfolio an auf Euro lautenden, von MFIs mit Sitz im Euro-Währungsgebiet begebenen gedeckten Schuldverschreibungen ankaufen wird. Dies geschieht im Rahmen eines neuen Programms zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen (CBPP3). Die ersten Interventionen im Zusammenhang mit diesen Programmen sollen im Oktober 2014 durchgeführt werden. Die genauen Modalitäten der Programme werden nach der Sitzung des EZB-Rats am 2. Oktober 2014 bekannt gegeben.

Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Marktoperationen: Am 1. September 2014 beschloss der EZB-Rat eine Änderung der Meldepflichten auf Einzelkreditebene für Asset Backed Securities (ABS), die mit Autokrediten, Leasingforderungen, Konsumentenkrediten und Kreditkartenforderungen unterlegt sind und als Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems genutzt werden. Ebenfalls am 1. September 2014 erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2014/38 zur Änderung des Beschlusses EZB/2013/35 über zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten. Für die Auswahl des angemessenen Ratings, das zur Bestimmung der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems und des mit ihnen ver-

Zahlungsverkehr und Marktinfrastruktur: Am 21. August 2014 veröffentlichte die EZB eine Liste mit den Namen von vier Zahlungsverkehrssystemen (Target 2, Euro 1, Step2-T und Core (FR)), die sie gemäß der Verordnung EZB/2014/28 zu den Anforderungen an die Überwachung systemrelevanter Zahlungssysteme als systemrelevant identifiziert hat. Die am 3. Juli 2014 vom EZB-Rat erlassene und am 12. August 2014 in Kraft getretene Verordnung sowie nähere Informationen hierzu finden sich auf der Website der EZB.

Finanzstabilität und Aufsichtsfragen: Am 5. September 2014 genehmigte der EZB-Rat den diesjährigen Bericht über die Struktur des Bankensektors („ECB Banking Structures Report“), in dem auf der Grundlage aggregierter Daten für das Eurogebiet die wichtigsten strukturellen Entwicklungen im Bankensektor des Euro-Währungsgebiets im Zeitraum von 2008 bis 2013 untersucht werden. Der Bericht wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Am 14. August 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine **Stellungnahme der EZB zu**

Stellungnahme zu Rechtsvorschriften:

Sparkassen in Portugal, die an Gegenseitigkeitsgesellschaften angeschlossen sind (CON/2014/64) auf Ersuchen der portugiesischen Staats- und Finanzministerin. Am 29. August 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und zur Wiederausgabe von Euro-Banknoten und -Münzen in Litauen (CON/2014/65) auf Ersuchen der Lietuvos bankas. Am 3. September 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu latenten Steueransprüchen in Portugal (CON/2014/66) auf Ersuchen der portugiesischen Staats- und Finanzministerin. Am 12. September 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Umsetzung der europäischen Bankenabwicklungsrichtlinie in Deutschland (CON/2014/67) auf Ersuchen des deutschen Bundesministeriums der Finanzen.

Am 12. September 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Mindestreservevorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro in Litauen (CON/2014/68) auf Ersuchen der Lietuvos bankas. Ebenfalls am 12. September 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Regulierung des Eigentums an Krediten als Geschäftstätigkeit (CON/2014/69) auf Ersuchen des irischen Finanzministeriums.

Corporate Governance: Am 17. September 2014 nahm der EZB-Rat die endgültige Rangfolge der Euro-Länder und die Einteilung der Zentralbankpräsidenten in Gruppe 1 und 2 zur Kenntnis, so wie sie gemäß der Satzung vorgesehen ist. Der EZB-Rat entschied zudem per Losverfahren über den Ausgangspunkt für die Rotation der Stimmrechte in den beiden Gruppen. Nähere Informationen sind der entsprechenden Pressemitteilung auf der Website der EZB zu entnehmen.

Bankenaufsicht: Am 28. August 2014 beziehungsweise am 1. September 2014 verabschiedete der EZB-Rat die Liste der Kreditinstitute, die er als bedeutend einstuft und die somit ab dem 4. November 2014 von der EZB direkt beaufsichtigt werden. Gemäß der Verordnung EZB/2014/17 (SSM-Rahmenverordnung) veröffentlichte die EZB anschließend am 4. September 2014 die Liste der beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen, die von der EZB di-

rekt beaufsichtigt werden, sowie die Liste weniger bedeutender Institute.

Am 8. September 2014 veröffentlichte die EZB die Namen der fünf Mitglieder und zwei Stellvertreter, die vom EZB-Rat in den administrativen Überprüfungsausschuss berufen wurden. Der administrative Überprüfungsausschuss wurde als neues Gremium im institutionellen Gefüge des einheitlichen Aufsichtsmechanismus eingerichtet und wird für die interne administrative Überprüfung der Aufsichtsbeschlüsse zuständig sein. Die Liste der Mitglieder und Stellvertreter sowie nähere Informationen hierzu finden sich auf der Website der EZB (siehe auch Personalien in diesem Heft).

Auswirkungsstudie Basel III per Ende 2013

Die Auswirkungen der verschärften internationalen Eigenkapitalnormen und der neuen Liquiditätsstandards (Basel III) werden seit Anfang 2011 vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA auf halbjährlicher Basis im Rahmen des „Basel-III-Monitoring“ beobachtet und analysiert. In der zweiten Septemberwoche 2014 wurden die aktuellsten Ergebnisse dieser regelmäßigen Studie veröffentlicht. Sie ist unabhängig vom derzeit laufenden Comprehensive Assessment der EZB. Europaweit sind 151 Banken aus 16 EU-Mitgliedsländern daran beteiligt. Die Deutsche Bundesbank erhebt und prüft dafür die Daten von 44 deutschen Instituten. Dabei werden die Institute in zwei Gruppen eingeteilt: Zur Gruppe 1 zählen hierzulande acht international tätige Institute mit einem Kernkapital von mindestens drei Milliarden Euro gemäß dem CRD-III-Umsetzungsgesetz. Die übrigen 36 kleineren Institute werden der Gruppe 2 zugeordnet.

Zum aktuellen Stichtag basieren die Ergebnisse für die Kapitalquoten, die Kapitaldefinition und die risikogewichteten Aktiva (RWA) erstmals auf der europäischen Umsetzung des Baseler Reformpakets (CRR/CRD IV). Für die Bereiche Leverage Ratio und Liquidität finden weiterhin die Baseler Regelungen Anwendung, da die europäische Umsetzung in diesen Bereichen noch nicht finalisiert wurde.

Die inzwischen zum siebten Mal durchgeführten Analysen unterstellen die vollständige Umsetzung des jeweiligen Regelwerks zum Stichtag 31. Dezember 2013. Das bedeutet: Erleichterungen aufgrund von Übergangsbestimmungen wie der stufenweisen Erhöhung der Kapitalabzüge bis 2018 oder Bestandsschutzvorschriften bis 2021 werden nicht berücksichtigt. Die schrittweise Einführung der neuen Eigenkapitalregeln bis zum 31. Dezember 2021 dient dazu, den Instituten ausreichend Zeit zur Deckung des restlichen Kapitalbedarfs zu geben. Diesen Prozess überwacht und begleitet die Aufsicht eng.

Ein Fokus der Auswirkungsstudie ist das harte Kernkapital: Zum Stichtag Ende Dezember 2013 lag die Quote des harten Kernkapitals nach CRR/CRD-IV-Definition im Mittel bei 9,4 Prozent für große Banken und bei 13,4 Prozent für kleinere Institute. Damit übertreffen die großen Institute im Durchschnitt bereits deutlich die geforderte Zielquote von 7 Prozent, die sich aus der Mindestquote für das harte Kernkapital von 4,5 Prozent sowie einem Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 Prozent zusammensetzt. Im Juni betrug die mittlere harte Kernkapitalquote noch 8,3 Prozent; der positive Trend setzt sich damit auch in der aktuellen Periode fort.

Unter den genannten Annahmen hätten die großen Institute rein rechnerisch zusätzliches Kapital in Höhe von 2,5 Milliarden Euro benötigt, um die Zielquote für das harte Kernkapital von 7 Prozent zuzüglich eines Zuschlags für global systemrelevante Institute bereits zum Stichtag 31. Dezember 2013 zu erfüllen. Dies stellt in etwa eine Halbierung des verbleibenden Bedarfs gegenüber Juni 2013 dar. Der Rückgang des Kapitalbedarfs ist sowohl auf die Erhöhung des Eigenkapitals als auch auf die Reduzierung von risikogewichteten Aktiva bei den Instituten zurückzuführen. Seit dem Stichtag der Studie haben mehrere große deutsche Banken in nicht unerheblichem Maße hartes Kernkapital aufgenommen. Aus Sicht der Bundesbank zeigen diese Ergebnisse, dass die Banken bereits viel getan haben, um die Anforderungen der neuen Regulierung zu erfüllen und sich auf die Herausforderungen, die mit der gemeinsamen europäischen Aufsicht einhergehen, vorzubereiten.

Auch die durchschnittliche Leverage Ratio nach Basel III (Verschuldungskennziffer)

wird in der Studie betrachtet. Sie liegt für die großen Institute bei 2,7 Prozent und für kleinere Institute bei 4,9 Prozent. Zum Stichtag Dezember 2013 erreichen oder übertreffen 80 Prozent aller teilnehmenden Institute die vorläufige Zielquote in Höhe von 3,0 Prozent. Der verbleibende Kernkapitalbedarf der übrigen Institute zur Erfüllung dieser Zielquote beträgt für die großen Banken 18,5 Milliarden Euro und für die kleineren Banken 2,6 Milliarden Euro.

Weiterhin befasst sich die Studie mit der Liquiditätsdeckungskennziffer, Liquidity Coverage Ratio (LCR). Nach Angaben der Bundesbank haben erstmals alle teilnehmenden Institute die Zielquote von 100 Prozent übertroffen. Die LCR beträgt zum 31. Dezember 2013 für große Institute im Mittel 108,6 Prozent, die kleineren Institute übertreffen die ab 2019 geltende Mindestanforderung mit einer mittleren Kennziffer von 163,9 Prozent bereits deutlich. Insgesamt benötigen die an der Studie teilnehmenden großen Institute noch 7,9 Milliarden Euro zusätzliche liquide Aktiva, um die Kennziffer von 100 Prozent zu erreichen. Für die kleineren Institute fällt noch ein Bedarf von 2,2 Milliarden Euro an. Die kurzfristige, stressbasierte LCR definiert die Mindestanforderung an den Bestand an hochliquiden Aktiva, um die in einem 30-tägigen Stress-Szenario auftretenden Nettzahlungsmittelabflüsse abzudecken.

Und schließlich wird auch die im Januar 2014 überarbeitete strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) betrachtet. Sie beträgt für die großen Institute zum aktuellen Stichtag im Mittel 95,5 Prozent. Insgesamt werden noch 88,9 Milliarden Euro an zusätzlichen stabilen Refinanzierungsmitteln benötigt, um eine NSFR von 100 Prozent zu erreichen. Die kleineren Institute weisen eine mittlere NSFR von 105,7 Prozent und einen ausstehenden Bedarf an stabilen Refinanzierungsmitteln in Höhe von 15,8 Milliarden Euro aus.

Im Zeitablauf ist für beide Institutsgruppen ein Anstieg der NSFR zu beobachten, der primär durch einen Rückgang der erforderlichen stabilen Finanzierungsmittel hervorgerufen wurde. Die NSFR ist eine bilanzbasierte Kennzahl, die vorhandene Refinanzierungsmittel den zu refinanzierenden Aktiva gegenüberstellt.

Veränderte Meldepflichten zu ABS

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat Anfang September 2014 beschlossen, in Bezug auf Asset Backed Securities (ABS), die mit Autokrediten, Leasingforderungen, Konsumentenkrediten und Kreditkartenforderungen besichert sind, welche als Sicherheiten für die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems genutzt werden und den am 27. November 2012 veröffentlichten Zeitplan nicht erfüllen, die Meldepflichten auf Einzelkreditenebene zu ändern. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 sind Autokredit-, Leasing-, Konsumentenkredit- und Kreditkarten-ABS, für die die Meldepflichten nicht in vorgeschriebenem Maße erfüllt werden und für die seitens der Berichtspflichtigen weder eine Erklärung für die Nichteinhaltung noch ein Aktionsplan zur vollständigen Erfüllung der Pflichten vorgelegt wird, nicht mehr als Sicherheiten für Geschäfte des Eurosystems zugelassen.

Darüber hinaus kann das Eurosystem auf Beschluss des EZB-Rats mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 vorübergehend Autokredit-, Leasing-, Konsumentenkredit- und Kreditkarten-ABS, die diese Vorgaben nicht erfüllen, nach Einzelfallprüfung und sofern für das Nichterreichen des vorgeschriebenen Punktwerts eine angemessene Erklärung abgegeben wird, dennoch als zugelassene Sicherheiten akzeptieren. Für jede angemessene Erklärung wird das Eurosystem seine Toleranzgrenze spezifizieren.

Durch diese Beschlüsse soll der reibungslose Übergang hin zu einer zur vollständigen Erfüllung erleichtert und zugleich gewährleistet werden, dass für verschiedene Klassen von ABS, die in unterschiedlichem Maße die Vorgaben erfüllen, gleiche Bedingungen herrschen. Weitere Einzelheiten im Hinblick auf die Initiative zur Erfassung von

Einzelkreditdaten für ABS, einschließlich der genannten Änderungen, finden sich auf den entsprechenden Websites der EZB.

Liste bedeutender Institute

Die EZB hat Anfang September 2014 die endgültige Liste der 120 bedeutenden Institute veröffentlicht, die ab dem 4. November dieses Jahres unter ihrer direkten Aufsicht unterstehen. Die Kreditinstitute, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften, die auf oberster Konsolidierungsebene innerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten als bedeutend eingestuft werden, decken nahezu 85 Prozent der gesamten Bankaktiva des Euro-Währungsgebiets ab.

Die Beurteilung der Bedeutung erfolgte anhand der per Ende 2013 vorliegenden Geschäftszahlen der Banken, des Gesamtwerts ihrer Aktiva, ihrer Bedeutung für die Wirtschaft des Landes, in dem sie ansässig sind oder der EU insgesamt, des Umfangs ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten und der Frage, ob sie finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) oder der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität (EFSF) beantragt oder erhalten haben.

Die Signifikanz der einzelnen Banken soll regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich nach Veröffentlichung der Ergebnisse für das gesamte Geschäftsjahr im Hinblick auf den Status überprüft werden. Im Fall von Fusionen wird eine Ad-hoc-Beurteilung vorgenommen. Es kann jederzeit ein Wechsel der Einstufung von „weniger bedeutend“ in „bedeutend“ erfolgen. Ein Wechsel von „bedeutend“ in „weniger bedeutend“ ist hingegen nur möglich, wenn die Beurteilungskriterien drei Jahre in Folge nicht erfüllt wurden.

Gemäß der Rahmenverordnung hat die EZB zudem eine Liste der weniger bedeutenden Institute veröffentlicht. Diese Banken werden auch künftig von den nationalen zuständigen Behörden beaufsichtigt. Die EZB kann jedoch jederzeit beschließen, selbst eine direkte Beaufsichtigung durchzuführen, um eine kohärente Anwendung hoher Aufsichtsstandards sicherzustellen.

